

Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. p

In dieser Verordnung bedeuten:

- p.² *Inverkehrbringen*: das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt.

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen

¹ Die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.14 festgelegt.³

² Wer Anlagen und Geräte nach den Anhängen 2.1–2.14 anbietet oder in Verkehr bringt, muss:⁴

- a. eine Konformitätserklärung vorlegen können, aus welcher hervorgeht, dass die in den Anhängen festgelegten Anforderungen erfüllt werden;
- b. technische Unterlagen zur Verfügung halten, welche es dem Bundesamt erlauben, die Einhaltung der in den Anhängen festgelegten Anforderungen zu überprüfen.

¹ SR 730.01

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3473).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3473).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3473).

Art. 11 Abs. 1 Bst. e

¹ Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energie-technischen Prüfverfahren unterliegen, anbietet oder in Verkehr bringt, muss deren Energieverbrauch angeben. Zusätzlich anzugeben sind bei:

- e. Lampen die Informationen zum Betriebsverhalten und zu den enthaltenen Stoffen.

II

Die Anhänge 2.2 – 2.11 und 3.4 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

III

Die Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 2.12 – 2.14 gemäss Beilage.

IV

Der Anhang 3.8 wird gemäss Beilage geändert.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

... 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 2.2⁵

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte (nachfolgend Kühl- und Gefriergeräte genannt) sowie deren Kombinationen mit einem Nutzinhalt zwischen 10 und 1500 Liter; er gilt auch für Geräte, die nicht für den Haushaltsgebrauch oder für die Kühlung von Lebensmitteln zum Verkauf angeboten werden.
- 1.2 Geräte, die in erster Linie mit anderen Energiequellen als elektrischem Strom betrieben werden, massgefertigte Einzelstücke sowie Geräte für Anwendungen im Dienstleistungssektor, bei denen die Entnahme gekühlter Lebensmittel von elektronischen Sensoren erfasst wird und diese Informationen über eine Netzverbindung automatisch an ein entferntes Kontrollsystem für die Lagerbuchhaltung übertragen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Anhangs ausgenommen. Geräte deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist, wie Eiswürfelspender oder Kaltgetränkspender als Einzelgeräte, sind ebenfalls ausgenommen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex EEI weniger als 42 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010⁶ beträgt.
- 2.2 Absorptionsgeräte und Kühlgeräte anderer Art als Kompressorgeräte dürfen zudem in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Nutzinhalt kleiner als 60 Liter ist und wenn ihr Energieeffizienzindex EEI weniger als 125 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 beträgt. Ab dem 1. Juli 2015 muss der Energieeffizienzindex EEI weniger als 110 betragen.

⁵ Ursprünglich Anhang 1.2. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17.

3 **Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 153⁷ gemessen.

4 **Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 **Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Merkmale des/der Kompressor(en) und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Norm EN 153⁸ und deren Klassierung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010⁹;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 **Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

⁷ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

⁸ Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

⁹ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.1.

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010¹⁰ auszuführen.
- 7.2 Wer Kühl- und Gefriergeräte anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die seit 1. Januar 2012 geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 30. Juni 2012 nach den bis am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs¹¹ in Verkehr gebracht werden.

Geräte, die die am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs¹² nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.1.

¹¹ AS 2002 181, 2003 4747, 2004 4709, 2006 2411, 2008 1223, 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

¹² AS 2002 181, 2003 4747, 2004 4709, 2006 2411, 2008 1223, 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Anhang 2.3¹³

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen (Lichtquellen)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltslampen (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschliesslich ein- und zweiseitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), selbst wenn sie nicht zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind sowie für andere Lampentechnologien, wenn sie zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind.
- 1.2 Die Anforderungen gemäss Ziffer 7.1 Bst. a. und b. gelten nicht für:
- a. Lampen mit einem Lichtstrom von über 6500 Lumen (lm);
 - b. Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt (W);
 - c. Reflektorlampen;
 - d. Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z.B. Batterien, vermarktet werden;
 - e. Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) vermarktet werden;
 - f. Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist. Wenn die Lampe jedoch getrennt zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt wird (z.B. als Ersatzteil), fällt sie unter diesen Anhang.
- 1.3 Die Anforderungen gemäss Ziffer 2 gelten nicht für Lampen gemäss Artikel 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 244/2009¹⁴.

¹³ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 859/2009 der Kommission vom 18. September 2009 (L 247 vom 19.9.2009, S. 3), berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 40.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Lampen nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 244/2009¹⁵ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Lampen werden entsprechend den einschlägigen EN Normen¹⁶ gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung der Lampe;
- c. eine Erklärung, dass die betreffende Lampe die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. eine allgemeine Beschreibung der Lampe;
- b. die Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne, insbesondere von Bauteilen, Montageuntergruppen und Schaltkreisen;
- c. die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Erzeugnisse erforderlich sind;
- d. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 2 gewählten Lösungen;
- e. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen;
- f. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.3.

¹⁶ Der Text der EN-Normen kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:

- a. der Richtlinie 92/75/EWG¹⁷ und
- b. der Richtlinie 98/11/EG¹⁸ und
- c. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009¹⁹.

7.2 Wer Lampen anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint. Insbesondere auf der Verkaufsverpackung sind auch die Informationen gemäss Ziffer 7.1 Bst. c. anzugeben.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs²⁰ nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

¹⁷ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

¹⁸ Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen, ABl. L 71 vom 10.3.1998, S. 1.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.3.

²⁰ AS 2008 1223, 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Anhang 2.4²¹

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswaschmaschinen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltswaschmaschinen.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010²² erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der unter Ziffer 2 genannten Verordnung (EU) und der europäischen Norm EN 60456²³ gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;

²¹ Ursprünglich: Anhang 3.1. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

²² Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen, ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21, berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 87.

²³ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e) und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Messungen des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften gemäss der europäischen Norm EN 60456²⁴, der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010²⁵ und der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010²⁶ sowie deren Klassierung aufgrund der letztgenannten Verordnung;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

²⁴ Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

²⁵ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47.

7 Angaben und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe der Energieeffizienz und weiterer Geräteeigenschaften sowie die Kennzeichnung sind gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010²⁷ sowie der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010²⁸ auszuführen.
- 7.2 Wer Haushaltswaschmaschinen anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die seit 1. Januar 2012 geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 30. Juni 2012 in Verkehr gebracht werden.

Geräte, die die am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs²⁹ nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

²⁷ Siehe Fussnote zu Ziffer 5 Bst. d.

²⁸ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

²⁹ AS 2002 181, 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Anhang 2.5³⁰

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltswäschetrockner.
- 1.2 Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie für das Trockenprogramm „Baumwolle schranktrocken“ nach den Prüfverfahren gemäss der Richtlinie 95/13/EG³¹ höchstens 0.51 kWh elektrische Energie pro kg Füllmenge benötigen. Für Trockner, die nach dem Kondensationsprinzip arbeiten, beträgt der Wert 0.55 kWh/kg Füllmenge.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 61121³² gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;

³⁰ Ursprünglich: Anhang 3.2. Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

³¹ Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner, ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28.

³² Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Trocknungsprinzip und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Norm EN 61121³³ und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 95/13/EG³⁴;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
 - a. der Richtlinie 92/75/EWG³⁵ und

³³ Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

³⁴ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

b. der Richtlinie 95/13/EG³⁶.

- 7.2 Wer Haushaltswäschetrockner anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

³⁵ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

³⁶ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

Anhang 2.6³⁷

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen kombinierten Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.
- 1.2 Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, sind vom Anwendungsbereich dieses Anhangs ausgenommen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie höchstens 0.93 kWh elektrische Energie pro kg Wäsche für einen vollständigen Betriebszyklus, Waschen, Schleudern und Trocknen, bei Verwendung des Standardprogramms „Baumwolle 60°C“ und des Trockenprogramms „Baumwolle schranktrocken“, ermittelt nach den Definitionen und Prüfverfahren der Richtlinie 96/60/EG³⁸ und der Norm EN 50229³⁹, verbrauchen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 50229⁴⁰ gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;

³⁷ Ursprünglich: Anhang 3.5. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

³⁸ Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten, ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1.

³⁹ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Trocknungsprinzip und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Norm EN 50229⁴¹ und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 96/60/EG⁴²;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

⁴² Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

7 Angaben und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und der Waschwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
- a. der Richtlinie 92/75/EWG⁴³ und
 - b. der Richtlinie 96/60/EG⁴⁴.
- 7.2 Wer kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

⁴³ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁴⁴ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

Anhang 2.7⁴⁵

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen Elektrobacköfen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Elektrobacköfen.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können;
 - b. tragbare Geräte, die nicht für den ortsfesten Einbau bestimmt sind und deren Gewicht unter 18 kg liegt.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den folgenden Energieverbrauch, bestimmt nach der Richtlinie 2002/40/EG⁴⁶ und der Norm EN 50304⁴⁷ unterschreiten:

- a. Geräte mit kleiner Backröhre von weniger als 35 Liter Nettovolumen: 0.80 kWh elektrische Energie;
- b. Geräte mit mittlerer Backröhre von 35 bis weniger als 65 Liter Nettovolumen: 1.00 kWh elektrische Energie;
- c. Geräte mit grosser Backröhre von 65 Liter Nettovolumen und grösser: 1.40 kWh elektrische Energie.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 50304⁴⁸ gemessen.

⁴⁵ Ursprünglich: Anhang 3.7. Eingefügt durch Ziff. I Abs. 2 der V vom 19. Nov. 2003 (AS **2003** 4747). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁴⁶ Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen, ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45.

⁴⁷ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

⁴⁸ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalt(e), Merkmale der Belüftung und der Isolation sowie Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen Gemäss der europäischen Norm EN 50304⁴⁹ und deren Klassierung aufgrund der Richtlinie 2002/40/EG⁵⁰;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;

⁴⁹ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

⁵⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
 - a. der Richtlinie 92/75/EWG⁵¹ und
 - b. der Richtlinie 2002/40/EG⁵².
- 7.2 Wer Elektrobacköfen anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

⁵¹ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁵² Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

Anhang 2.8⁵³

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁵⁴ für serienmässig hergestellte, elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die Strom aus dem öffentlichen Netz benötigen, um bestimmungsgemäss zu funktionieren.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. Informationstechnische Geräte, die nicht der Klasse B nach der Norm EN 55022:2006⁵⁵ entsprechen;
 - b. informationstechnische Geräte, die für den Betrieb mit einer Nennspannung von mehr als 300 Volt ausgelegt sind;
 - c. Einzelanfertigungen, die nicht breit vermarktet werden;
 - d. elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil, mit einer Ausgangsspannung von weniger als 6 Volt und einer Ausgangsstromstärke von mindestens 550 Milliampère, in Verkehr gebracht werden.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁵⁶ erfüllen.
- 2.2 Die Geräte müssen ab dem 1. Januar 2010 die Anforderungen gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 und ab dem 1. Januar 2013 die Anforderungen gemäss Anhang II Ziffer 2 erfüllen.

⁵³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45.

⁵⁵ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

⁵⁶ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.1.

3 **Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden entsprechend Ziffer 5 der Norm IEC 62087⁵⁷ der internationalen elektrotechnischen Kommission oder der Norm EN 62301⁵⁸ gemessen.

4 **Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 **Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben – und gegebenenfalls Zeichnungen – über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere im Hinblick auf Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Bildschirmgrösse, Auflösung, Helligkeit, Anschlüsse und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 **Prüfstelle**

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

⁵⁷ Der Text der IEC-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

⁵⁸ Der Text der EN-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Übergangsregelung

Geräte, die die seit 1. Januar 2010 geltenden Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs⁵⁹ nicht erfüllen, sind per 1. Januar 2012 vom Markt zu nehmen.

In Abweichung davon dürfen hochpreisige Audiogeräte (High-End-Produkte) in kleinen Stückzahlen, die sich spätestens seit dem 31. Dezember 2009 bei einem Detailhändler in der Schweiz an Lager befanden und deren erwartete Bestände bis zum 1. Oktober 2011 an das Bundesamt für Energie gemeldet wurden noch bis am 30. Juni 2012 abverkauft werden.

⁵⁹ AS 2009 3473

Anhang 2.9⁶⁰

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen Set-Top-Boxen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte Geräte für den Empfang, die Decodierung und Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen sowie für interaktive Prozesse oder ähnliche Dienste. Er gilt für folgende Geräte:

- a. Set-Top-Boxen;
- b. Digitale Fernsehgeräte mit integriertem Decoder;
- c. Geräte für den Fernsehempfang über Internet; und
- d. Digital-Analog-Konverter für den Empfang von digitalen Signalen mit analogen Fernseh- und Aufzeichnungsgeräten.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (Version 8) der EU Kommission vom 15. Juli 2009⁶¹ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der Norm IEC 62301 oder der Norm IEC 62087⁶² der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁶¹ http://re.jrc.ec.europa.eu/energyefficiency/html/standby_initiative.htm

⁶² Der Text der IEC-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Funktionen, Anschlüsse, Auflösung, Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Übergangsregelung

Geräte, die die seit 1. Januar 2012 geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 30. Juni 2012 nach den bis am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs⁶³ in Verkehr gebracht werden.

⁶³ AS 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Geräte, die die am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs⁶⁴ nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

⁶⁴ AS 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Anhang 2.10⁶⁵

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen Elektromotoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für eintourige 3-Phasen-50-Hz- oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotoren (Asynchronmotoren), mit einer Nennspannung bis 1000 V, einer Nennleistung zwischen 0.75 kW und 375 kW, mit 2, 4 oder 6 Polen, die für Dauerbetrieb ausgelegt sind.
- 1.2 Ausgenommen sind Motoren gemäss der Verordnung (EG) Nr. 640/2009⁶⁶, Art. 1. Ziffer 2.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Motoren nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 640/2009⁶⁷, Art. 3 und Anhang I erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Wirkungsgrad und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Motoren werden nach der Norm IEC 60034-30⁶⁸ der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 26.

⁶⁷ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.

⁶⁸ Der Text der IEC-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Motors;
- c. eine Erklärung, dass der betreffende Motor die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Motors erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Baugrösse, Nennleistung, Polzahl, Schutzgrad, Betriebsart, Besonderheiten usw.;
- c. die Betriebsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angaben und Kennzeichnung

Die Angaben des Wirkungsgrades, der Energieeffizienzklasse und weiterer Produktinformationen haben nach der Verordnung (EG) Nr. 640/2009⁶⁹, Anhang I, Ziffer 2 zu erfolgen.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die am 31. Dezember 2011 geltenden Anforderungen dieses Anhangs⁷⁰ nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

⁶⁹ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.

⁷⁰ AS 2009 3473, 2009 6837, 2010 6125.

Anhang 2.11⁷¹

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen, externen Stromversorgungsgeräten (Netzgeräte)**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte, netzbetriebene, externe Stromversorgungsgeräte, welche:
- a. dazu dienen, vom Elektrizitätsnetz eingehenden Wechselstrom in Gleich- oder Wechselstrom mit tieferer Spannung zu transformieren;
 - b. zur gleichen Zeit nur eine feste Spannung von Gleich- oder Wechselstrom erzeugen;
 - c. physisch von der Einheit getrennt sind, für welche sie Strom liefern (separates Gerät);
 - d. fest oder temporär mit dem Gerät verbunden sind, für welches sie den Strom für den Betrieb liefern; und
 - e. über eine nominelle Ausgangsleistung von maximal 250 W verfügen.
- 1.2 Vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgenommen sind unterbrechungslose Stromversorgungsgeräte, Batterieladegeräte, Konverter für Halogenlampen, externe Stromversorgungsgeräte für medizinische Geräte.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁷² erfüllen.
- 2.2 Die Geräte müssen ab dem 1. Januar 2010 die Anforderungen gemäss Anhang I Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 und ab dem 1. Mai 2011 die Anforderungen gemäss Anhang I Ziffer 1 Buchstabe b erfüllen.

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2009 (AS **2009** 6837), Ziff. II der V vom 10. Dez. 2010 (AS **2010** 6125) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁷² Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 3.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Die Leistungsaufnahme und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Geräte werden nach der Norm IEC 62301⁷³ der internationalen elektrotechnischen Kommission gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind, wie Ausgangsspannung, Ausgangsleistung, Kontrollanzeige und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens gemäss Ziffer 3;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;

⁷³ Der Text der IEC-Norm kann beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse), Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.12⁷⁴
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von elektrischen Fernsehgeräten

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für elektrische Fernsehgeräte. Videomonitore gelten im Sinne dieser Verordnung ebenfalls als Fernsehgeräte. Für Abgrenzungsfragen zum Geltungsbereich wird auf die Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁷⁵ verwiesen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Energieeffizienzanforderungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁷⁶ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere, damit zusammenhängende, Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁷⁷, Anhänge II und III ermittelt.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. III der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 42.

⁷⁶ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

⁷⁷ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen des Bildschirms, Auflösung, Bildwiederholfrequenz und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁷⁸ und deren Klassierung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1062/2010⁷⁹;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1062/2010⁸⁰ auszuführen.
- 7.2 Wer Fernsehgeräte anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

⁷⁸ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

⁷⁹ Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64.

⁸⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 5 Bst. d.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 30. Juni 2012 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 2.13⁸¹

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von elektrischen Nassläufer-Umwälzpumpen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für elektrische Nassläufer Umwälzpumpen. Für Abgrenzungsfragen zum Geltungsbereich wird auf die Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009⁸² verwiesen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Energieeffizienzanforderungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 641/2009⁸³ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere, damit zusammenhängende, Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der Verordnung (EG) Nr. 641/2009⁸⁴, Anhänge II und III ermittelt.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. III der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁸² Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 35.

⁸³ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

⁸⁴ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Nenn-Förderleistung und –Förderdruck, elektrische Leistungsaufnahme und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss der europäischen Verordnung (EG) Nr. 641/2009⁸⁵;
- e. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe von Energieeffizienz und Produktinformationen

Die Angabe der Energieeffizienz und von weiteren Produktinformationen sind gemäss Anhang I, Ziff. 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009⁸⁶ auszuführen.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 31. Dezember 2012 in Verkehr gebracht werden.

⁸⁵ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

⁸⁶ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

Anhang 2.14⁸⁷

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

Anforderungen an die Energieeffizienz von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten, auch wenn diese in andere energiebetriebene Produkte eingebaut sind.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäss der Richtlinie 2005/32/EG⁸⁸, ergänzt mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁸⁹, Artikel 2.
- 1.3 Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Geräte gemäss Anhang I der Verordnung (EG) 245/2009.
- 1.4 Für die Produktinformationen gemäss Ziffer 7.1, Bst a. und b. beschränkt sich der Geltungsbereich auf das Leistungsspektrum für den Haushalt. Er gilt nicht für:
 - a. Lampen mit einem Lichtstrom von über 6500 Lumen (lm);
 - b. Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt (W);
 - c. Reflektorlampen;
 - d. Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z.B. Batterien, vermarktet werden;
 - e. Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) vermarktet werden;

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. III der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁸⁸ Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 29, ersetzt durch Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) in Kraft seit 20.11.2009.

⁸⁹ Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 (L 104 vom 24.4.2010, S. 20), berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 163 vom 30.6.2010, S. 43.

- f. Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist. Wenn die Lampe jedoch getrennt zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt wird (z.B. als Ersatzteil), fällt sie unter diesen Anhang.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁹⁰ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Lampen werden entsprechend den einschlägigen europäischen Normen gemessen.

4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung der Lampe;
- c. eine Erklärung, dass die betreffende Lampe die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. eine allgemeine Beschreibung der Lampe;
- b. die Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne, insbesondere von Bauteilen, Montageuntergruppen und Schaltkreisen;
- c. die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Erzeugnisse erforderlich sind;

⁹⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.

- d. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 2 gewählten Lösungen;
- e. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen;
- f. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese:

- a. frei ist von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, welche die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnten;
- b. ausreichend geschultes und erfahrenes Personal einsetzt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. ein geeignetes Dokumentationssystem unterhält;
- e. sicherstellt, dass Daten, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse besteht, geheim gehalten werden.

7 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
 - a. der Richtlinie 92/75/EWG⁹¹ und
 - b. der Richtlinie 98/11/EG⁹² und
 - c. der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁹³, Anhang III.
- 7.2 Wer Lampen anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Produktinformationen gemäss Ziffer 7.1 an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

⁹¹ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁹² ABl Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen, ABl. L 71 vom 10.3.1998, S. 1.

⁹³ Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.

8 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens am 30. Juni 2012 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 3.4⁹⁴

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1)

Angabe des Energieverbrauchs und der Geräteeigenschaften von Haushaltsgeschirrspülern**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Netzbetriebene elektrische Haushaltsgeschirrspüler unterliegen einem energietechnischen Prüfverfahren.
- 1.2 Keinem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen Geräte, die auch aus anderen Energiequellen betrieben werden können.

2 Angaben und Kennzeichnung

- 2.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften sind gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010⁹⁵ auszuführen.
- 2.2 Wer Haushaltsgeschirrspüler anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden entsprechend der europäischen Norm EN 50242 gemessen. Für die zulässigen Toleranzen ist die Verordnung (EU) Nr. 1059/2010⁹⁶ massgebend.

4 Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 30. Juni 2012 vom Markt zu nehmen.

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 der V vom 19. Nov. 2003 (AS **2003** 4747), Ziff. II Abs. 1 der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2411) und gemäss Ziff. II der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

⁹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1.

⁹⁶ Siehe Fussnote zu Ziffer 2.1.

*Anhang 3.8*⁹⁷
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

Angabe des Energieverbrauchs von Raumklimageräten

2 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 2.2 Wer Raumklimageräte anbietet oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 9. Juni 2006 (AS **2006** 2411). Bereinigt gemäss Ziff. IV der V vom ..., in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** ...).

